

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 82/10 B

L 17 U 71/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 54/07 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar
2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66; P. Becker, SGB 2007, 261, 266*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Klägerin hat als Frage formuliert,
"ob Tag des Versicherungsfalls einer Berufskrebserkrankung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung der Tag der Diagnose oder der ersten Behandlung ist oder ob versicherungsrechtlich zunächst der Eintritt der MdE, Minderung der Erwerbsfähigkeit, vorausgeht mit der Folge eines Verletztenrentenanspruchs ab dem folgenden Tag".
- 4 Zwar hat sie den einschlägigen § 9 Abs 5 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch zitiert, sie hat jedoch nicht aufgezeigt, welche Rechtsgrundsätze zu dessen Auslegung oder der seiner Vorläufervorschrift in § 551 Abs 3 Satz 2 Reichsversicherungsordnung schon herausgearbeitet wurden und inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 5 Ebenfalls nicht aufgezeigt wurde die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff*), denn nach der Darstellung der Klägerin in der Beschwerdebegründung hat das LSG einen früheren Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung verneint.



- 6 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage,
"ob die Beklagte berechtigt war, 47.749,95 Euro an Hinterbliebenenrente der Rentenversicherung zu überweisen, statt den vollen Nachzahlungsbetrag der Klägerin auszusahlen",
ist ebenso wie die weitere von der Todesursache des verstorbenen Ehemannes ausgehende Frage keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine Einzelfallfrage.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)